

## I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	25.02.2026	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	25.02.2026	öffentlich - Beschluss

### Änderung der Vergnügungsanzeigeausnahmereverordnung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen <b>III/OA</b>	
<u>Anlagen:</u>	

### Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt/Der Stadtrat beschließt den Erlass der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die von der Anzeigepflicht ausgenommenen öffentlichen Vergnügungen vom 31. Januar 1972.

### Sachverhalt:

Gemäß Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) ist die Veranstaltung öffentlicher Vergnügung der Gemeinde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Nach Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 LStVG können die Gemeinden durch Verordnung die Veranstaltung von Vergnügungen bestimmter Art von dieser Anzeigepflicht ausnehmen, soweit die Anzeige zum Schutz vor Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft nicht erforderlich erscheint.

Die Stadt Fürth hat mit dem Erlass der „Vergnügungsanzeigeausnahmereverordnung“ vom 31.01.1972, geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1985 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und bestimmte öffentliche Vergnügungen von dieser Anzeigepflicht ausgenommen.

Diese Verordnung ist nun zwischenzeitlich deutlich in die Jahre gekommen und bedarf sowohl sprachlich als auch inhaltlich der Änderung. In der Praxis nicht mehr relevant ist beispielsweise der bisherige Ausnahmetatbestand der „Rundfunk- und Fernsehdarbietungen in Schaufenstern“. Der bisherige Tatbestand der Befreiung von Pfarrfesten von der Anzeigepflicht ist nicht mehr ausreichend und bedarf der Erweiterung auf sämtliche Religionsgemeinschaften. Ebenso erscheint die bisherige Privilegierung der Veranstaltungen nur von Kleingartenvereinen sachlich nicht gerechtfertigt, hier soll die Ausnahme von der Anzeigepflicht auf Veranstaltungen sämtlicher Vereine ausgedehnt werden. Andere Ausnahmetatbestände (z.B. für musikalische Veranstaltungen, Tanz- oder Faschingsveranstaltungen) sollen weiterhin gelten.

Neu aufgenommen werden soll in § 1 Abs. 2 eine Regelung zur Verfahrenserleichterung. Es wird vorgeschlagen sämtliche öffentliche Vergnügungen dann von der Anzeigepflicht auszunehmen, sofern diese aufgrund einer städtischen Satzung oder Verordnung einer Erlaubnis der Stadt Fürth bedürfen und die Erlaubnis ordnungsgemäß beantragt wurde. Die veranstaltenden Personen brauchen dann neben der Beantragung der Erlaubnis die öffentliche Vergnügung nicht zusätzlich bei der Stadt Fürth anzuzeigen – mit der ordnungsgemäßen Beantragung der Erlaubnis soll die Anzeigepflicht entfallen.

Auf Grund des Umfangs der inhaltlichen und redaktionellen Änderungen soll § 1 der Verordnung vollständig neu gefasst werden.

Exkurs:

Erleichterungen bei der Durchführung von Veranstaltungen hat im Dezember 2024 auch der Bayerische Landtag durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes geschaffen. Durch weniger Regeln und Bürokratie soll das ehrenamtliche Engagement in Bayern weiter gefördert und erleichtert werden. Wesentliche Inhalte dieser Neuregelung im Bereich Veranstaltungen sind:

Ehrenamtliche, wiederkehrende Veranstaltungen, die gleichartig durchgeführt werden, wie z.B. Feuerwehrfeste oder Vereinsfeste, müssen nur noch einmalig beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz angezeigt werden. Die Anzeige ist mindestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn an das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz zu senden. Sofern diese Veranstaltungen ohne Beanstandungen durchgeführt wurden, genügt für deren Wiederholung eine formlose Mitteilung.

Eine Genehmigung nach landesrechtlichen Vorschriften oder nach Satzungen und Verordnungen der Stadt Fürth, insbesondere eine Sondernutzungserlaubnis, ist in beiden Fällen nicht mehr erforderlich.

Sind für ehrenamtlich durchgeführte Veranstaltungen im Einzelfall trotzdem Genehmigungen oder Anordnungen erforderlich, wird die Stadt Fürth von der neu geschaffenen Regelung in Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Kostengesetzes Gebrauch machen und von der Festsetzung von Verwaltungskosten absehen.

Die Änderungen greifen nur dann, wenn die generierten Einnahmen der ehrenamtlichen Veranstaltungen ausschließlich für die Finanzierung der Veranstaltung oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bestimmt sind. Die neuen Regelungen gelten nicht für Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere für Festumzüge. Diese werden nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) und somit auf bundesgesetzlicher Grundlage genehmigt. Ein entsprechender Antrag ist hierfür auch weiterhin beim Straßenverkehrsamt einzureichen.

Eine weitere Erleichterung bringt die Änderung in der Bayerischen Gaststättenverordnung durch die neu geschaffene Anzeigemöglichkeit bei Alkoholausschank mit sich. Sofern im Rahmen von Veranstaltungen Alkohol ausgeschenkt werden soll und dies mind. zwei Wochen vor der Veranstaltung angezeigt wird, ist keine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetzes mehr erforderlich. In diesen Fällen greift automatisch die kostenfreie Fiktionsregelung.

Die Fürther Vereine und Organisationen wurden durch die Verwaltung in über 350 Schreiben von diesen Änderungen in Kenntnis gesetzt.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€
Veranschlagung im Haushalt		im	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
wenn nein, Deckungsvorschlag:		Vwhh	
		Vmhh	

**Prüfung der Klimarelevanz:**

<input checked="" type="checkbox"/>	Prüfung der Klimarelevanz nicht notwendig			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	-	0	+	++
Stark negative Klimawirkung	Negative Klimawirkung	Keine oder geringe Klimawirkung	Positive Klimawirkung	Stark positive Klimawirkung
<b>Begründung:</b>				
<b>Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):</b>				

**Beteiligungen**

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 06.02.2026

*gez. Kreitinger*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz Tölk, Jürgen
--

Telefon: (0911) 974-1460
-----------------------------

**Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden:**

**Ergebnis aus der Sitzung: Finanz- und Verwaltungsausschuss am 25.02.2026**

Protokollnotiz:

Beschluss:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt/Der Stadtrat beschließt den Erlass der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die von der Anzeigepflicht ausgenommenen öffentlichen Vergnügungen vom 31. Januar 1972.

**Beschluss: einstimmig beschlossen**

**Ja: 15 Nein: 0 Anwesend: 15**

**Ergebnis aus der Sitzung: Stadtrat am 25.02.2026**

Protokollnotiz:

Beschluss:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt/Der Stadtrat beschließt den Erlass der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die von der Anzeigepflicht ausgenommenen öffentlichen Vergnügungen vom 31. Januar 1972.

**Beschluss: einstimmig beschlossen**

**Ja: 46 Nein: 0 Anwesend: 46**